



Gemeinsames
Juristisches
Prüfungsamt
der Länder
Berlin und Brandenburg



Sozialpädagogisches
Fortbildungsinstitut
Berlin-Brandenburg · SFBB



Tagungsdokumentation

Kooperation im Kinderschutz: Justiz und Jugendhilfe im Diskurs Eine interdisziplinäre Tagungsreihe

I/10

24. Juni 2010

Justizakademie des Landes Brandenburg
Königs Wusterhausen

Vorwort	4
Kooperationen im Kinderschutz – Überblick zum Stand der Entwicklung regionaler Arbeitsgemeinschaften	5
<i>Hans Leitner, Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg</i>	
Kooperationen im Kinderschutz – Zum Stand der Entwicklung aus der Perspektive der Familiengerichte	14
<i>RiAG Wolfgang Böhm, MDJ</i>	
Workshop 1: Wenn nichts mehr geht – Anordnung von Jugendhilfemaßnahmen	25
<i>Moderation und Protokoll: RiOLG Jens Gutjahr, Brandenburg Ina Lübke, ASD-Leiterin Stadt Brandenburg a. d. H.</i>	
Workshop 2: Vergleich statt Beschluss: Hilfeplanung im Gerichtssaal	29
<i>Moderation und Protokoll: RiAG Michael Grabow, Pankow-Weißensee Ringo Randow, Jugendamt Oberhavel</i>	
Workshop 3: Was, wann, wie? Berichtspflicht der Jugendämter	30
<i>Moderation und Protokoll: DirAG a. D. Hans-Joachim Pauckstadt Brigitte Simon, ASD-Leiterin Dahme-Spreewald</i>	
A1 – Tagungsprogramm vom 24.06.2010	31
A2 – Befragung zur Kinderschutzarbeit im Land Brandenburg	33
A3 – Empfehlungen der (Landes-)Arbeitsgruppe zur Einrichtung örtlicher Fachkreise in Mecklenburg-Vorpommern	37

Aktuell 4

Kinderschutz im Land Brandenburg



Kooperation im Kinderschutz:
Jugendamt und Justiz



Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg

Aktuell 4

Kinderschutz im Land
Brandenburg

**Kooperation im Kinderschutz:
Jugendamt und Justiz**

1. Auflage/Dezember 2009

Die Fachstelle hat zum Thema „Kooperation im Kinderschutz: Jugendamt und Justiz“ eine praxisorientierte Materialsammlung zusammengestellt: Fachleute aus Jugendhilfe sowie Justiz beleuchten die Folgen für die Zusammenarbeit der beiden Professionen durch die Neuregelungen des gerichtlichen Verfahrens in Familiensachen im FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Arbeitsgruppe der ASD-LeiterInnen Brandenburger Jugendämter gibt Empfehlungen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Familiengericht. Ergänzt wird die Materialsammlung durch konkrete Praxisbeispiele u. a. auch aus dem Bereich Polizei sowie der Analyse besonders schwerer Fälle von Verwahrlosung, Vernachlässigung und Misshandlung.

Die Broschüre ist auf der Website der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg veröffentlicht: www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/front_content.php?idcat=42

Vorwort

„Justiz und Jugendhilfe im Diskurs: Kooperation im Kinderschutz“ ist eine interdisziplinäre Tagungsreihe, die 2010 von der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg und dem Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) in Kooperation mit dem Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) ins Leben gerufen worden ist.

Ziel der Reihe ist, den Prozess der fachübergreifenden Zusammenarbeit im Kinderschutz insbesondere unter Berücksichtigung neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Die gemeinsamen Tagungen geben den beteiligten Akteuren Raum, die verschiedenen Perspektiven und Erfahrungen auszutauschen, zu vergleichen und zu gemeinsamen Handlungsempfehlungen zusammenzuführen.

Die Auftaktveranstaltung fand am 24. Juni 2010 in der Justizakademie in Königs Wusterhausen statt. Im Mittelpunkt der ersten Veranstaltung stand die Situation im Land Brandenburg. Nach einer einführenden Bestandsaufnahme und Reflektion der Kooperationsbeziehungen von Justiz und Jugendhilfe im Land stand der Austausch gegenseitiger Erwartungen zu konkreten Themen der täglichen Praxis auf dem Programm. Rund 40 Fachleute aus dem Land Brandenburg, aber auch aus Berlin sowie Mecklenburg-Vorpommern nahmen daran teil.

Dieser Tagungsband dokumentiert die Ergebnisse der ersten Konferenz. In 2011 werden wir die Reihe fortsetzen und die Kinderschutz-Partner aus Jugendhilfe und Justiz wieder zu einer gemeinsamen Tagung in der Justizakademie in Königs Wusterhausen einladen.

August 2010

Dr. Gabriele Brückner-Drehmel
Sozialpädagogisches
Fortbildungsinstitut Berlin-
Brandenburg

Marianne Voigt
Gemeinsames Juristisches
Prüfungsamt
der Länder Berlin und Brandenburg

Hans Leitner und Ina Rieck
Fachstelle Kinderschutz im Land
Brandenburg c/o Start gGmbH

Kooperationen im Kinderschutz: Überblick zum Stand der Entwicklung regionaler Arbeitsgemeinschaften

Hans Leitner, Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg



Fachtagung Jugendhilfe und Justiz

Kooperation im Kinderschutz

Aufbau und Entwicklung

„Regionaler Arbeitskreise Kinderschutz“

Königs Wusterhausen, am 24. Juni 2010

Hans Leitner
Geschäftsführer Start gGmbH
Leiter der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg



Kinderschutz aus der Perspektive Jugendamt

Jugendamtsübergreifende regionale Arbeitsformen zum Kinderschutz

Im Land Brandenburg gibt es in Verantwortung der Jugendämter in jedem Landkreis oder in jeder kreisfreien Stadt kooperative Arbeitsformen, die mit dem Ziel der Qualifizierung der Kinderschutzarbeit allgemein oder zur besseren und schnelleren Bearbeitung von Einzelfällen vorgehalten werden.

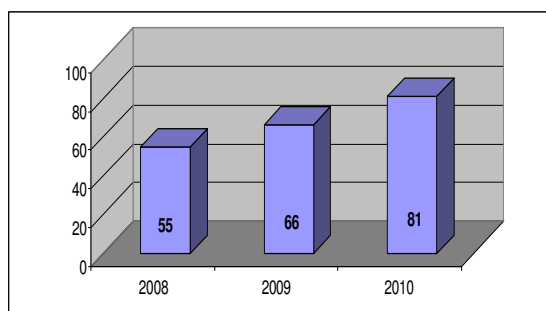
In diesen Arbeitsformen begegnen sind dabei mehrere Professionen zur konkreten Fallbearbeitung, zur Fallreflexion, zum Zweck der Prozesssteuerung, zu Fragen von Konzeptentwicklung, zum Erfahrungsaustausch bzw. zur Gestaltung von kinderschutzrelevanten Evaluationsprozessen.



Kinderschutz aus der Perspektive Jugendamt

Jugendamtsübergreifende regionale Arbeitsformen zum Kinderschutz

In den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg gibt es derzeit eine steigende Zahl von jugendamtsübergreifenden Formen der Kooperations- und Netzwerkarbeit.



Kinderschutz aus der Perspektive Jugendamt

Jugendamtsübergreifende regionale Arbeitsformen zum Kinderschutz

Arbeitsformen

- Arbeitskreis Kinderschutz
- AG 78 SGB VIII Kinderschutz
- Regional- oder Stadtteilkonferenz
- Netzwerk Kinderschutz
- Netzwerk gesunde Kinder
- Arbeitsgruppe Kinderschutz
- Kinderschutzkommission
- Kompetenzteam
- Projektgruppe Kinderschutz
- Servicestelle Kinderschutz
- Steuerungsgruppe Kinderschutz
- Präventionsrat

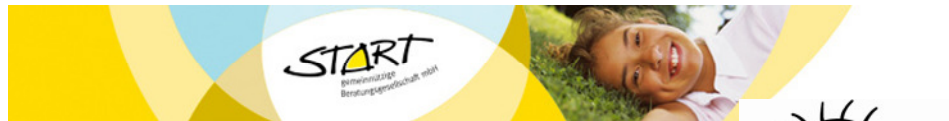
Die vorhandenen Kooperationsformen sind begrifflich und inhaltlich nicht immer deutlich abgrenzbar.

Auch die Zusammensetzung der Teilnehmer/innen ist äußerst unterschiedlich und in der Regel an der regionalen Infrastruktur und den handelnden Personen ausgerichtet.

Häufig obliegt die Initiative und die Geschäftsführung dieser Kooperationen den Bereichen Jugend oder Gesundheit.



Teilnehmer/innen	2008 Häufigkeit	2010 Häufigkeit	Teilnehmer/innen	2008 Häufigkeit	2010 Häufigkeit
Jugendamt	55	81	Schwangerschaftsberatung	1	7
freier Träger HzE	39	63	Ehrenamtlicher	1	6
Gesundheitsamt	26	34	Partei	1	4
Polizei	24	33	Gleichstellungsbeauftragte		3
Klinik	16	29	Jugendgesundheitsdienst		3
Kita	9	19	Jugendhilfeausschuss		3
Ärztin / Arzt	13	19	Jugendsozialarbeit	3	3
Hebamme	10	15	Krankenkasse	1	3
Kommune	11	15	Rechtsanwalt	4	3
Gericht	10	14	Wohnungsbaugesellschaft	3	3
Schule	5	14	Amt für Grundsicherung	1	2
andere Träger	14	12	Schulpsychologischer Dienst	2	2
Frühförderung		12	Selbsthilfe	2	2
Arge	1	9	Verfahrenspfleger	2	2
Schulamt	7	9	IHK		1
Frauenhaus		8	Kinderbeauftragte		1
Kirche		8	Ordnungsamt	1	1
Sozialamt	6	8	Präventionsrat		1
Staatsanwaltschaft	5	8	Therapeut		1
Jugendpsychiatrischer Dienst		7	Wirtschaftsunternehmen		1



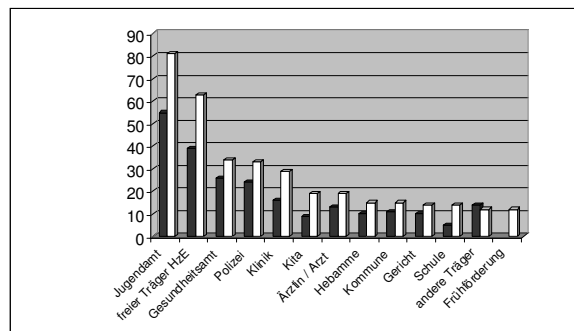
Kinderschutz aus der Perspektive Jugendamt



Jugendamtsübergreifende regionale Arbeitsformen zum Kinderschutz

Als Kooperationspartner/innen stehen sich in Brandenburg derzeit auf regionaler Ebene 469 Fachkräfte verschiedener Professionen und Arbeitsbereiche gegenüber (2008: 273).

Dabei gibt es jedoch regionale und strukturelle Unterschiede.

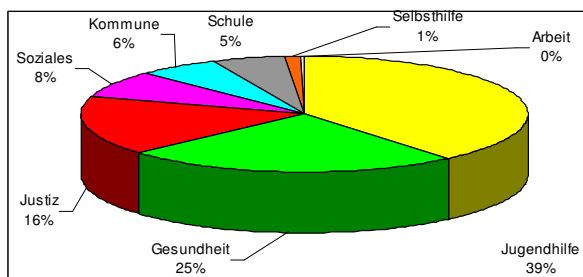




Kinderschutz aus der Perspektive Jugendamt

Jugendamtsübergreifende regionale Arbeitsformen zum Kinderschutz

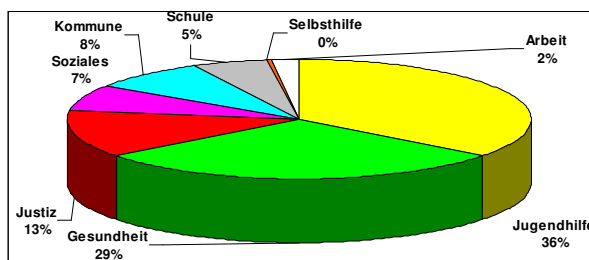
Die einzelnen Kooperationspartner/innen bringen mit Blick auf deren Präsenz in den verschiedenen Arbeitsformen unterschiedliche Anteile in die praktische Arbeit ein. (im Jahr 2008)



Kinderschutz aus der Perspektive Jugendamt

Jugendamtsübergreifende regionale Arbeitsformen zum Kinderschutz

Die einzelnen Kooperationspartner/innen bringen mit Blick auf deren Präsenz in den verschiedenen Arbeitsformen unterschiedliche Anteile in die praktische Arbeit ein. (im Jahr 2010)





Kinderschutz aus der Perspektive Jugendamt

Jugendamtsübergreifende regionale Arbeitsformen zum Kinderschutz

Im Bereich der Justiz sind in der überwiegenden Mehrzahl der Landkreise und kreisfreien Städte strukturelle Kooperationen zwischen Jugendhilfe und Justiz bekannt und damit vorhanden.

Dabei ist die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Polizei flächendeckend etabliert.

In zirka jeweils der Hälfte der Kommunen bestehen zwischen Jugendhilfe und Amtsgerichte bzw. Staatsanwaltschaften regelmäßige und verbindliche fallunabhängige Kommunikations- und Kooperationsstrukturen.



Kinderschutz aus der Perspektive Fachstelle

Praktische Erfahrungen zum Stand regionaler Arbeitsgemeinschaften

In diesen **Arbeitsformen** begegnen sind dabei überwiegend mehrere Professionen:

- zur konkreten **Fallbearbeitung**,
- zur **Fallreflexion**,
- zur **Konzeptentwicklung**,
- zum Zweck der **Prozesssteuerung**,
- zum **Erfahrungsaustausch**,
- zur Organisation und Durchführung von **Fortbildung**,
- zur Planung und Realisierung von Aktionen der **Öffentlichkeitsarbeit**,
- zur **Evaluation**.



Kinderschutz aus der Perspektive Fachstelle

Praktische Erfahrungen zum Stand regionaler Arbeitsgemeinschaften

Die Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Familiengerichten im speziellen kann mit folgenden Grundaussagen und Anforderungen beschrieben werden.

1. Jugendämter und Familiengerichte verfügen über spezifische, für die familiengerichtlichen Entscheidungen notwendige Kompetenzen.
2. Die Nutzung der beiderseitigen Kompetenzen realisiert sich über strukturelle und einzelfallbezogene Kommunikation und Kooperation. Hier sind mit der gebotenen Verbindlichkeit regional geeignete und notwendige Formen vorhanden.
3. Die regionale Kooperation soll sich strukturell an der Organisation der Amtsgerichte und inhaltlich an deren verfahren ausrichten.



Kinderschutz aus der Perspektive Fachstelle

Praktische Erfahrungen zum Stand regionaler Arbeitsgemeinschaften

4. Die Kooperation zwischen Jugendamt und Familiengericht braucht als Basis einen gemeinsam formulierten Bedarf bzw. konsensfähiges Interesse.
5. In die Kooperation zwischen Jugendamt und Familiengericht sind künftig insbesondere mit Blick auf tragfähige Entscheidungen weitere Kompetenzen einzubinden.
6. Insbesondere ist im familiengerichtlichen Verfahren und bezüglich der Entscheidungsfindung, der einzelfallbezogenen Verbindung von Familien- und Jugendgerichtsbarkeit (unter Abgrenzung zur Kinderdelinquenz) zu entsprechen.
7. Eine tragfähige und verantwortungsvolle Entscheidung des Familiengerichtes braucht Zeit und kompetente Zuarbeit des Jugendamtes. Diesbezüglich sichert das „Interventionsmittel“ der einstweiligen Anordnung geeignete und notwendige Räume für eine qualifizierte Entscheidung.



Kinderschutz aus der Perspektive Fachstelle



Praktische Erfahrungen zum Stand regionaler Arbeitsgemeinschaften

- 8. Kooperation zwischen Jugendamt und Familiengericht braucht die Gewährleistung von Neutralität und Transparenz. Das bedeutet z. B. einen entsprechenden öffentlichen Ort der Begegnung und ggf. eine moderierende und geschäftsführende Instanz.
- 9. Die Aufbau- und Ablauforganisation des Jugendamtes soll sich an der Schnittstelle zum Familiengericht in Bezug auf deren Aufgabenerledigung an der Struktur und am Verfahrensablauf des Familiengerichtes orientieren.
- 10. Sowohl das Jugendamt, als auch das Familiengericht arbeiten auf der Basis äußerst beschränkter personeller Ressourcen.



Kinderschutz aus der Perspektive Fachstelle



Praktische Erfahrungen zum Stand regionaler Arbeitsgemeinschaften

- 11. Zur Qualifizierung der Ausgestaltung von familiengerichtlichen Verfahren ist die gegenseitige Kenntnis von Arbeitsabläufen erforderlich. Dies betrifft u. a. die Kenntnis des Jugendamtes zu familiengerichtlichen Verfahrensabläufen oder die Kenntnis des Familiengerichtes zur beteiligungsorientierten Erarbeitung von Stellungnahmen.
- 12. Einem beiderseitig spezifischem Qualifizierungs- und Fortbildungsbedarf kann am besten im Rahmen gemeinsamer regionaler Veranstaltungen entsprochen werden.



Kinderschutz aus der Perspektive Fachstelle

Praktische Erfahrungen zum Stand regionaler Arbeitsgemeinschaften

These 1

Kinderschutzfälle sind in ihren Ursachen, Wirkungen und Erscheinungen komplexe Situationen und Verläufe, die im Sinne der Sicherung des Kindeswohls ein systematisches Wahrnehmen, Erkennen, Bewerten und Handeln von Fachkräften erfordern.

These 2

Ein gelingender Kinderschutz in dieser Komplexität braucht strukturell die Kooperation verschiedener Professionen bzw. Arbeitsbereiche.

Frage

Warum tun Fachkräfte nicht das, was vernünftig und notwendig ist?



Kinderschutz aus der Perspektive Fachstelle

Praktische Erfahrungen zum Stand der Kooperation

Warum Kooperation in Brandenburg nicht immer gut gelingt?

- **Unkenntnis** zu rechtlichen und konzeptionellen Grundlagen
- **Erwartungen** wirken als gegenseitige Überforderung
- Kooperation wird benutzt als **Interventionsinstanz** in der akuten Krise
- Kooperation als Form der **Selbstaussbeutung**
- Kooperation als eigennützigem **Interessenverband** zur Besitzstandswahrung und Kartellbildung
- Kooperation als Möglichkeit der **Kompensation** eigenen „Systemversagens“
- Kooperation als Strategie der **Delegation und Entlastung**
- Kooperation als Forum einer sich bestätigenden **Leidensgemeinschaft**
- Kooperation als Instanz der **Hoffnung**, dass dadurch alles besser wird



Kinderschutz aus der Perspektive Fachstelle

Praktische Erfahrungen zum Stand regionaler Arbeitsgemeinschaften

Welchen Fragen begegnet man in Kooperationsbezügen?

- Welches ist der gemeinsame „**Gegenstand**“?
- Was ist das gemeinsame **Ziel**?
- Gibt es gemeinsame **Grundüberzeugungen**?
- Gibt es eine **Vertrauensbasis**?
- Was ist der gegenseitige **Gewinn**?
- Wie wird die gegenseitige **Anschlussfähigkeit** von Strukturen und Verfahren gesichert?
- Wer sind die handelnden und verantwortlichen **Personen**?
- Welches sind die gegenseitigen **Bedingungen** bzw. Forderungen?
- Was sind die eigenen **Ressourcen**?
- Wo liegt die eigene **Belastungsgrenze**?



Kinderschutz aus der Perspektive des Landes

Fachpolitische Forderung zur Schaffung regionaler Arbeitsgemeinschaften

*Empfehlungen zum Umgang und zur Zusammenarbeit
bei Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung
sowie bei entsprechenden Verdachtsfällen*

Die Landesregierung empfiehlt zur Verbesserung der Kooperation beim Kinderschutz die Bildung von Arbeitsgemeinschaften auf der Ebene von Landkreisen bzw. kreisfreien Städten.

Arbeitsgemeinschaften zum Kinderschutz dienen der Institutionalisierung von Kooperation.

Für ihre Gründung bedarf es der Initiative einer der mit dem Thema Kinderschutz befassten Institutionen (vor allem Jugendamt, Gericht, Polizei).

Kooperationen im Kinderschutz: Zum Stand der Entwicklung aus der Perspektive der Familiengerichte

RiOLG Jens Gutjahr, Brandenburg

Inhalt

1. Die Kooperationsebenen
2. Kooperationsauslöser
3. Grundverständnis
4. Erster Termin und (endgültige) Entscheidung
5. Erörterung der Kindeswohlgefährdung
6. Konsequenzen aus § 157 Abs. 1 Satz 2 FamFG
7. Antrag auf Beteiligung
8. Überprüfung nach Absehen von gerichtlichen Maßnahmen
9. Hauptsachverfahren

1. Die Kooperationsebenen

Grundsätzlich gibt es zwei Kooperationsebenen:

- Kooperation allgemein durch regelmäßigen Austausch (institutionalisiert)
- Kooperation im konkreten Fall

2. Kooperationsauslöser

Auslöser der Kooperation bzw. Zusammenarbeit sind in der Regel:

- § 8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII
- § 42 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII
- § 88 Abs. 2 FamFG

Rechtsbezüge:

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) ¹Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. ²Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. ³Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) ¹In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. ²Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) ¹Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. ²Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) ¹Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. ²Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) ¹Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

- 1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
- 2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
- 3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

²Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) ¹Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. ²Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. ³Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. ⁴Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) ¹Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. ²Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

- 1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
- 2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

³Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. ⁴Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. ⁵Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

- 1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
- 2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) ¹Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. ²Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

§ 88 FamFG (Grundsätze)

(1) Die Vollstreckung erfolgt durch das Gericht, in dessen Bezirk die Person zum Zeitpunkt der Einleitung der Vollstreckung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Das Jugendamt leistet dem Gericht in geeigneten Fällen Unterstützung.

3. Grundverständnis

Die Kooperation beider Arbeitsbereiche erfordert wechselseitiges Grundverständnis

- für hohe Arbeitsbelastung,
- für unterschiedliche Sichtweisen und Erfahrungen.

Rechtsbezüge:

§ 24 FamFG Anregung des Verfahrens

(1) Soweit Verfahren von Amts wegen eingeleitet werden können, kann die Einleitung eines Verfahrens angeregt werden.

(2) Folgt das Gericht der Anregung nach Absatz 1 nicht, hat es denjenigen, der die Einleitung angeregt hat, darüber zu unterrichten, soweit ein berechtigtes Interesse an der Unterrichtung ersichtlich ist.

§ 155 FamFG Vorrang- und Beschleunigungsgebot

(1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

(2) ¹Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin.

²Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. ³Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. ⁴Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. ⁵Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen.

4. Erster Termin und (endgültige) Entscheidung¹

Die Eltern müssen in der Regel im ersten Termin nicht mit einer die Instanz abschließenden Entscheidung rechnen. Bevor eine solche Entscheidung ergeht, muss ihnen ausreichend rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs.1 GG gewährt werden.

Kommt es mangels Einigung zu einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung, sind der bisherige Verfahrensablauf und der wesentliche Inhalt der durchgeführten Ermittlungen ausreichend zu dokumentieren.

Rechtsbezüge:

§ 157 FamFG Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung

(1) ¹In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. ²Das Gericht soll das Jugendamt zu dem Termin laden.

(2) ¹Das Gericht hat das persönliche Erscheinen der Eltern zu dem Termin nach Absatz 1 anzuordnen. ²Das Gericht führt die Erörterung in Abwesenheit eines Elternteils durch, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

(3) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.

5. Erörterung der Kindeswohlgefährdung²

Das Jugendamt „soll“ durch das Gericht grundsätzlich zum Termin geladen werden.

Das Erörterungsgespräch zur Klärung der Kindeswohlgefährdung hat eine

- Warnfunktion im Sinne von:
 - die Eltern sollen stärker in die Pflicht genommen werden, mit dem Jugendamt zu kooperieren
 - Hinweis auf Folgen der Nichtannahme notwendiger Hilfen
- Klärungsfunktion im Sinne von:
 - Eltern sind nicht bereit, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken
 - Führt die (frühe) Anrufung des Gerichts zur Verbesserung des Hilfeprozesses
 - Führt die (frühe) Anrufung des Gerichts zum Abbruch des Hilfeprozesses und zur Verfestigung des Widerstandes
- Initiierungs- und Unterstützungsfunktion im Sinne von:
 - Nutzung der gerichtlichen Autorität, um Hilfeprozesse zu initiieren oder zu stützen
 - Senkung der Kontroll- nicht der Eingriffsschwelle

¹ KG, Beschluss vom 23.12.2008 – 18 UF 156/08 -, FamRZ 2009, 1428 m. Anm. Ernst zum sog. Berliner beschleunigten Familienverfahren

² § 157 Abs. 1 FamFG

6. Konsequenzen aus § 157 Abs. 1 Satz 2 FamFG

Aus der Verpflichtung des Gerichts zur Anhörung des Jugendamtes folgt eine Pflicht des Jugendamtes zur Teilnahme am ersten Termin.

Durch eine enge Kooperation zwischen Gericht und Jugendamt sollen Terminkollisionen vermieden werden.

Die Arbeitsabläufe im Jugendamt sind so zu gestalten, dass die Teilnahme (ggf. auch durch eine sachkundige Vertretung) sichergestellt ist.

Problematisch ist, ob es dem Jugendamt gelingt, sich im Hinblick auf bisher nicht bekannte Familien innerhalb der kurzen Frist die notwendigen Kenntnisse zu verschaffen, um bereits im ersten Termin aussagekräftig Stellung beziehen zu können.

Rechtsbezüge:

§ 158 FamFG Verfahrensbeistand

(1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

(2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich,

- *1. wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,*
- *2. in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt,*
- *3. wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,*
- *4. in Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben, oder*
- *5. wenn der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.*

(3) ¹Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen. ²Er wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen. ³Sieht das Gericht in den Fällen des Absatzes 2 von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen. ⁴Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.

(4) ¹Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. ²Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. ³Soweit nach den Umständen des Einzelfalls ein Erfordernis besteht, kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die zusätzliche Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. ⁴Das Gericht hat Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen. ⁵Der Verfahrensbeistand kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. ⁶Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.

(5) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.

(6) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,

- 1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder
- 2. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

(7) ¹Für den Ersatz von Aufwendungen des nicht berufsmäßigen Verfahrensbeistands gilt § 277 Abs. 1 entsprechend. ²Wird die Verfahrensbeistandschaft berufsmäßig geführt, erhält der Verfahrensbeistand für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 4 in jedem Rechtszug jeweils eine einmalige Vergütung in Höhe von 350 Euro. ³Im Falle der Übertragung von Aufgaben nach Absatz 4 Satz 3 erhöht sich die Vergütung auf 550 Euro. ⁴Die Vergütung gilt auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Verfahrensbeistandschaft entstandener Aufwendungen sowie die auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer ab. ⁵Der Aufwendungsersatz und die Vergütung sind stets aus der Staatskasse zu zahlen. ⁶Im Übrigen gilt § 168 Abs. 1 entsprechend.

(8) Dem Verfahrensbeistand sind keine Kosten aufzuerlegen.

§ 161 FamFG Mitwirkung der Pflegeperson

(1) ¹Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, die Pflegeperson im Interesse des Kindes als Beteiligte hinzuziehen, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind auf Grund einer Entscheidung nach § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem dort genannten Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten lebt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind anzuhören, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt.

§ 162 FamFG Mitwirkung des Jugendamts

(1) ¹Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören. ²Unterbleibt die Anhörung wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(2) Das Jugendamt ist auf seinen Antrag an dem Verfahren zu beteiligen.

(3) ¹Dem Jugendamt sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen, zu denen es nach Absatz 1 Satz 1 zu hören war. ²Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

7. Antrag auf Beteiligung, § 162 Abs. 2 FamFG

Notwendig ist ein (eindeutiger) Antrag des Jugendamtes (Ich beantrage die Verfahrensbeteiligung.)

Das Gericht ist verpflichtet, das Jugendamt von der Einleitung des Verfahrens zu unterrichten und über sein Beteiligungsrecht zu belehren (§ 7 Abs. 4 FamFG).

Ob ein Sachantrag in einem Amtsverfahren das Jugendamt „automatisch“ zum Beteiligten macht, ist zweifelhaft.

Im Zweifel hat das FamG aufzuklären, ob mit dem Stellen eines Antrags die Beantragung einer Beteiligtenstellung beabsichtigt ist.

Ohne formelle Beteiligung des Jugendamtes:

- ist das Jugendamt anzuhören,
- sind dem Jugendamt alle Entscheidungen bekannt zu geben,
- hat das Jugendamt eine Beschwerdebefugnis,
- trägt das Jugendamt ein vermindertes Kostenrisiko (§ 81 Abs. 4 FamFG).

Mit formeller Beteiligung des Jugendamtes:

- hat das Jugendamt ein Recht auf Akteneinsicht,
- kann das Jugendamt Anträge zur Sache (Sachanträge) und zum Verfahren (Verfahrensanträge) stellen,
- muss das Jugendamt einem gerichtlich gebilligten Vergleich (über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes) zustimmen,
- trägt das Jugendamt ein Kostenrisiko (§ 81 Abs. 2 FamFG).

Rechtsbezüge:

§ 57 FamFG Rechtsmittel

Entscheidungen in Verfahren der einstweiligen Anordnung in Familiensachen sind nicht anfechtbar.

²*Dies gilt nicht, wenn das Gericht des ersten Rechtszugs auf Grund mündlicher Erörterung*

- 1. über die elterliche Sorge für ein Kind,
- 2. über die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil,
- 3. über einen Antrag auf Verbleiben eines Kindes bei einer Pflege oder Bezugsperson,
- 4. über einen Antrag nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes oder
- 5. in einer Ehemohnungssache über einen Antrag auf Zuweisung der Wohnung entschieden hat.

Grundsatzurteile:

OLG Brandenburg, Beschluss vom 7.6.2010 - 10 WF 110/10 -

Ein „Antrag“ auf Einleitung eines Verfahrens nach § 1666 BGB stellt eine Anregung an das Gericht dar, tätig zu werden, § 24 Abs. 1 FamFG. Folgt das Gericht der Anregung nicht, unterrichtet es denjenigen, der die Einleitung angeregt hat, darüber, § 24 Abs. 2 FamFG. Weder diese Mitteilung noch die Entscheidung des Gerichts, kein Verfahren einzuleiten, sind anfechtbar.

Rechtsbezüge:

§ 59 FamFG Beschwerdeberechtigte

(1) Die Beschwerde steht demjenigen zu, der durch den Beschluss in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

(2) Wenn ein Beschluss nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, steht die Beschwerde nur dem Antragsteller zu.

(3) Die Beschwerdeberechtigung von Behörden bestimmt sich nach den besonderen Vorschriften dieses oder eines anderen Gesetzes.

§ 54 FamFG Aufhebung oder Änderung der Entscheidung

(1) ¹Das Gericht kann die Entscheidung in der einstweiligen Anordnungssache aufheben oder ändern.

²Die Aufhebung oder Änderung erfolgt nur auf Antrag, wenn ein entsprechendes Hauptsacheverfahren nur auf Antrag eingeleitet werden kann. ³Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung ohne vorherige Durchführung einer nach dem Gesetz notwendigen Anhörung erlassen wurde.

(2) Ist die Entscheidung in einer Familiensache ohne mündliche Verhandlung ergangen, ist auf Antrag auf Grund mündlicher Verhandlung erneut zu entscheiden.

(3) ¹Zuständig ist das Gericht, das die einstweilige Anordnung erlassen hat. ²Hat es die Sache an ein anderes Gericht abgegeben oder verwiesen, ist dieses zuständig.

(4) Während eine einstweilige Anordnungssache beim Beschwerdegericht anhängig ist, ist die Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Entscheidung durch das erstinstanzliche Gericht unzulässig.

Problematisch ist das Verhältnis der Abänderung nach § 166 FamFG zu derjenigen nach § 54 FamFG (vgl. hierzu Socha FamRZ 2010, 947, 949).

§ 166 FamFG Abänderung und Überprüfung von Entscheidungen und gerichtlich gebilligten Vergleichen

(1) Das Gericht ändert eine Entscheidung oder einen gerichtlich gebilligten Vergleich nach Maßgabe des § 1696 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Eine länger dauernde kindesschutzrechtliche Maßnahme hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

(3) Sieht das Gericht von einer Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab, soll es seine Entscheidung in einem angemessenen Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten, überprüfen.

8. Überprüfung nach Absehen von gerichtlichen Maßnahmen (§ 166 Abs. 3 FamFG)

Das Familiengericht prüft situativ das Kooperationsverhalten der Eltern und die Entwicklung der Gefährdungssituation.

Damit ist jedoch keine Dauerkontrolle einer Familie durch die Gerichte zulässig.

Der Bedarf für eine zusätzliche, dauerhafte Prüfung seitens des Gerichts neben der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes und der Verpflichtung nach § 8a SGB VIII ist damit zumindest zweifelhaft.

Rechtsbezüge:

§ 51 FamFG Verfahren

(1) ¹Die einstweilige Anordnung wird nur auf Antrag erlassen, wenn ein entsprechendes Hauptsacheverfahren nur auf Antrag eingeleitet werden kann. ²Der Antragsteller hat den Antrag zu begründen und die Voraussetzungen für die Anordnung glaubhaft zu machen.

(2) ¹Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die für eine entsprechende Hauptsache gelten, soweit sich nicht aus den Besonderheiten des einstweiligen Rechtsschutzes etwas anderes ergibt. ²Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden. ³Eine Versäumnisentscheidung ist ausgeschlossen.

(3) Das Verfahren der einstweiligen Anordnung ist ein selbständiges Verfahren, auch wenn eine Hauptsache anhängig ist. ²Das Gericht kann von einzelnen Verfahrenshandlungen im Hauptsacheverfahren absehen, wenn diese bereits im Verfahren der einstweiligen Anordnung vorgenommen wurden und von einer erneuten Vornahme keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind.

(4) Für die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung gelten die allgemeinen Vorschriften.

9. Hauptsacheverfahren

Wann ist durch das Gericht ein Hauptsacheverfahren einzuleiten?³

Kriterien für die Einleitung eines Hauptsacheverfahrens sind:

- Regelungsbedürfnis für Hauptsacheverfahren
- Ausnahmecharakter des nachfolgenden Hauptsacheverfahrens
- bessere Erkenntnismöglichkeiten

³ vgl. hierzu Socha FamRZ 2010, 947, 948 f

Grundsatzurteile:

Rechtsprechung des BVerfG – Voraussetzungen für einen Eingriff nach § 1666 BGB

Voraussetzung der Entziehung elterlicher Sorge ist eine Gefährdung des Kindeswohls, also ein bereits eingetretener Schaden oder eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei seiner weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Unzulässig ist eine Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, die eine Präventivmaßnahme auf völlig unsicherer Tatsachengrundlage darstellt, die zudem die Entscheidung, wann der Zeitpunkt für eine Herausnahme des Kindes aus dem elterlichen Haushalt gekommen sein könnte, ohne nochmalige richterliche Prüfung dem Ergänzungspfleger überlässt.

BVerfG, Beschluss vom 17.06.2009 - 1 BvR 467/09 -, BeckRS 2009, 35227 = FamRZ 2009, 1472

Rechtsprechung des BVerfG – Voraussetzungen für einen Eingriff nach § 1666 BGB

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Die Erziehung des Kindes ist damit primär in die Verantwortung der Eltern gelegt, wobei dieses „natürliche Recht“ den Eltern nicht vom Staate verliehen worden ist, sondern von diesem als vorgegebenes Recht anerkannt wird. Die Eltern können grundsätzlich frei von staatlichen Eingriffen nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten und damit ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen. Diese primäre Entscheidungszuständigkeit der Eltern beruht auf der Erwägung, dass die Interessen des Kindes am besten von den Eltern wahrgenommen werden. Dabei wird sogar die Möglichkeit in Kauf genommen, dass das Kind durch einen Entschluss der Eltern Nachteile erleidet, die im Rahmen einer nach objektiven Maßstäben betriebenen Begabtenauslese vielleicht vermieden werden könnten. In der Beziehung zum Kind muss aber das Kindeswohl die oberste Richtschnur der elterlichen Pflege und Erziehung sein. Der Schutz des Elternrechts, das Vater und Mutter gleichermaßen zukommt, erstreckt sich auf die wesentlichen Elemente des Sorgerechts.

BVerfG, Beschluss vom 10.09.2009 - 1 BvR 1248/09

BeckRS 2009, 39167 = FamRZ 2009, 1897

Rechtsprechung des BVerfG – Voraussetzungen für einen Eingriff nach § 1666 BGB

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Die Erziehung des Kindes ist damit primär in die Verantwortung der Eltern gelegt, wobei dieses „natürliche Recht“ den Eltern nicht vom Staate verliehen worden ist, sondern von diesem als vorgegebenes Recht anerkannt wird. Die Eltern können grundsätzlich frei von staatlichen Eingriffen nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten und damit ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen. Diese primäre Entscheidungszuständigkeit der Eltern beruht auf der Erwägung, dass die Interessen des Kindes am besten von den Eltern wahrgenommen werden. Dabei wird sogar die Möglichkeit in Kauf genommen, dass das Kind durch einen Entschluss der Eltern Nachteile erleidet, die im Rahmen einer nach objektiven Maßstäben getroffenen Erziehungsentscheidung vielleicht vermieden werden könnten. In der Beziehung zum Kind muss aber das Kindeswohl die oberste Richtschnur der elterlichen Pflege und Erziehung sein. Der Schutz des Elternrechts, das Vater und Mutter gleichermaßen zukommt, erstreckt sich auf die wesentlichen Elemente des Sorgerechts.

BVerfG, Beschluss vom 19.01.2010 - 1 BvR 1941/09 BeckRS 2010, 46097

Rechtsprechung des BVerfG – Voraussetzungen für einen Eingriff nach § 1666 BGB

Soweit es um die Trennung des Kindes von seinen Eltern als dem stärksten Eingriff in das Elternrecht geht, ist dieser allein unter den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 GG zulässig. Danach dürfen Kinder gegen den Willen des Sorgeberechtigten nur aufgrund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen. Nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern berechtigt den Staat auf der Grundlage seines ihm nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zukommenden Wächteramtes, die Eltern von der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu

übernehmen. Das elterliche Fehlverhalten muss vielmehr ein solches Ausmaß erreichen, dass das Kind bei einem Verbleiben in der Familie in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet ist.

BVerfG, Beschluss vom 19.01.2010 - 1 BvR 1941/09, BeckRS 2010, 46097

Ebenso BVerfG, Beschluss vom 10.09.2009 - 1 BvR 1248/09

Rechtsprechung des BVerfG – Voraussetzungen für einen Eingriff nach § 1666 BGB

Wenn Eltern das Sorgerecht für ihre Kinder entzogen und damit zugleich die Aufrechterhaltung der Trennung der Kinder von ihnen gesichert wird, darf dies zudem nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Dieser gebietet es, dass Art und Ausmaß des staatlichen Eingriffs sich nach dem Grund des Versagens der Eltern und danach bestimmen müssen, was im Interesse des Kindes geboten ist. Der Staat muss daher nach Möglichkeit versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der leiblichen Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen.

BVerfG, Beschluss vom 19.01.2010 - 1 BvR 1941/09 BeckRS 2010, 46097

Rechtsprechung des BVerfG – Voraussetzungen für einen Eingriff nach § 1666 BGB

Die Gefährdung damit zu begründen, die Eltern kümmerten sich nicht hinreichend um ihre Kinder und unterstützten sie nicht angemessen in ihrer kindlichen Entwicklung reicht nicht aus, wenn als tatsächliche Anhaltspunkte hierfür die nur schleppend und zögerlich angenommene Familienhilfe sowie die nicht zeitnahe Klärung schulischer Belange angeführt wird. So impliziert der Vorwurf der nur schleppend und zögerlich angenommenen Familienhilfe und der nicht zeitnahen Klärung schulischer Belange zugleich auch, dass die Eltern letztlich beidem, wenngleich mit Verzögerung, nachgekommen sind.

BVerfG, Beschluss vom 19.01.2010 - 1 BvR 1941/09 BeckRS 2010, 46097

Rechtsprechung des BVerfG – Verhältnis § 1666 BGB zu § 1696 BGB

§ 1666 BGB hat in Fällen, in denen es nicht darum geht, die getroffene Sorgerechtsregelung wegen veränderter Umstände abzuändern, sondern bei Gefährdung des Kindeswohls gerichtlich einzuschreiten, Vorrang vor einer Abänderung nach § 1696 BGB.

BVerfG, Beschluss vom 17.06.2009 - 1 BvR 467/09 -, BeckRS 2009, 35227 = FamRZ 2009, 1472

Rechtsprechung des BVerfG – Verfahren

Aus der grundrechtlichen Gewährleistung des Elternrechts wie auch aus der Verpflichtung des Staates, über dessen Ausübung im Interesse des Kindeswohls zu wachen, ergeben sich auch Folgerungen für das Prozessrecht und seine Handhabung in Sorgerechtsverfahren. Eine dem Elternrecht genügende Entscheidung kann nur aufgrund der Abwägung aller Umstände des Einzelfalls getroffen werden. Zwar muss in Verfahren mit Amtsermittlungsgrundsatz dem erkennenden Gericht überlassen bleiben, welchen Weg es im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für geeignet hält, um zu den für seine Entscheidung notwendigen Erkenntnissen zu gelangen. Das Verfahren muss aber grundsätzlich geeignet sein, eine möglichst zuverlässige Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung zu erlangen. Die Fachgerichte sind danach verfassungsrechtlich nicht stets gehalten, ein Sachverständigengutachten einzuholen. Wenn sie aber von der Beiziehung eines Sachverständigen absehen, müssen sie anderweit über eine möglichst zuverlässige Entscheidungsgrundlage verfügen.

BVerfG, Beschluss vom 10.09.2009 - 1 BvR 1248/09, BeckRS 2009, 39167 = FamRZ 2009, 1897

Rechtsprechung des BVerfG - Verfahren

Ein Entzug eines Teilbereichs der elterlichen Sorge muss konkret begründet werden. Vor einer Entziehung der elterlichen Sorge ist das Kind im Zweifel anzuhören. Gründe, die ein Absehen von einer Anhörung rechtfertigen, sind in der Entscheidung zu nennen oder müssen offensichtlich sein.

BVerfG, Beschluss vom 17.06.2009 - 1 BvR 467/09 -, BeckRS 2009, 35227 = FamRZ 2009, 1472

Rechtsprechung des BVerfG – Verfahren

Problematisch ist eine auf ein Gutachten gestützte Herausnahme der Kinder aus dem elterlichen Haushalt, wenn die Sachverständige selbst in ihrem schriftlichen Gutachten ambulante Hilfemaßnahmen für ausreichend erachtet hat und erst im Rahmen der mündlichen Erörterung ihres Gutachtens, ohne weitergehende Explorationsvorgenommen zu haben, sodann eine Herausnahme der Kinder für erforderlich gehalten hat, sich aber weder anhand des Verhandlungsprotokolls noch der Begründung der amtsgerichtlichen Entscheidung nachvollziehen lässt, aus welchen Gründen die Sachverständige ihre ursprüngliche Einschätzung geändert hat.

BVerfG, Beschluss vom 19.01.2010 - 1 BvR 1941/09 BeckRS 2010, 46097

Rechtsprechung des BVerfG – Verfahren

Eine Aussetzung der Vollziehung kommt nach allgemeinen Grundsätzen in Betracht, wenn das Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg hat und dem Beschwerdeführer durch die unmittelbar bevorstehende Vollziehung der angefochtenen Entscheidung irreparable Nachteile von erheblichem Gewicht drohen. Ein derartiger Nachteil ist im Falle der Anfechtung einer das Sorgerecht entziehenden Entscheidung jedenfalls dann zu bejahen, wenn - wie hier - die Herausnahme der Kinder aus dem elterlichen Haushalt unmittelbar bevorsteht und damit ein nachhaltiger Eingriff in das Elternrecht des Beschwerdeführers in Frage steht. Darüber hinaus sind bei der Entscheidung, ob die Vollziehung einer kindschaftsrechtlichen Maßnahme bis zur Beschwerdeentscheidung auszusetzen ist oder nicht, stets auch die Folgen für die betroffenen Kinder zu bedenken. Denn das Kindeswohl ist grundsätzlich die oberste Richtschnur der im Bereich des Kindschaftsrechts zu treffenden Entscheidungen der Instanzgerichte. In einem Fall wie dem vorliegenden, wenn auf der Grundlage der amtsgerichtlichen Entscheidung noch vor Abschluss der Beschwerdeinstanz eine Herausnahme der Kinder aus ihrem bisherigen Umfeld erfolgen soll, bedarf es daher einer eingehenden Prüfung, ob in Anbetracht der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels der mit einer - möglicherweise nicht endgültigen - Fremdplatzierung der Kinder verbundene Wechsel ihrer sozialen Beziehungen dringend geboten ist.

BVerfG, Beschluss vom 19.01.2010 - 1 BvR 1941/09 BeckRS 2010, 46097

Rechtsbezüge:

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

- 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
- 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
- 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
- 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
- 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
- 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

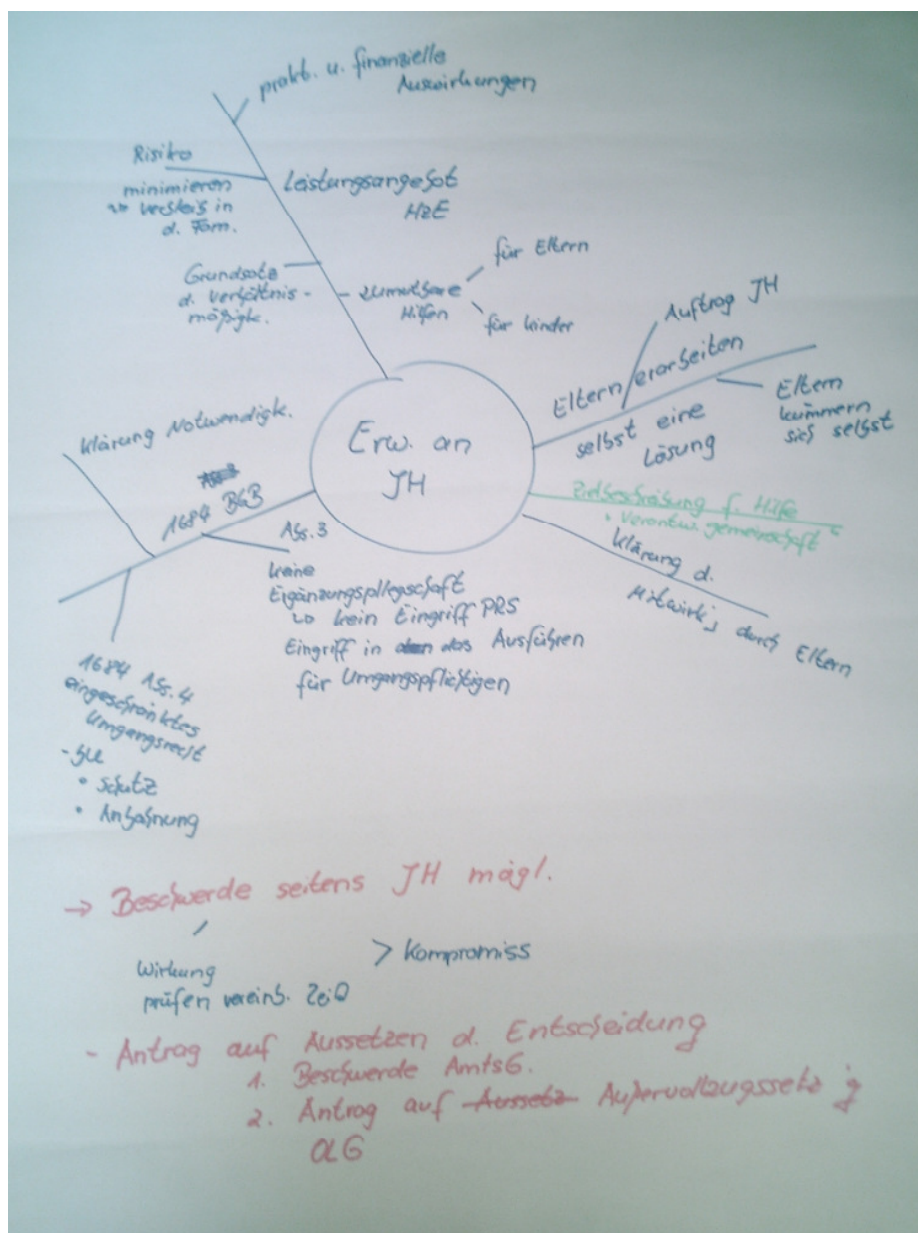
Workshop 1

Wenn nichts mehr geht – Anordnung von Jugendhilfemaßnahmen

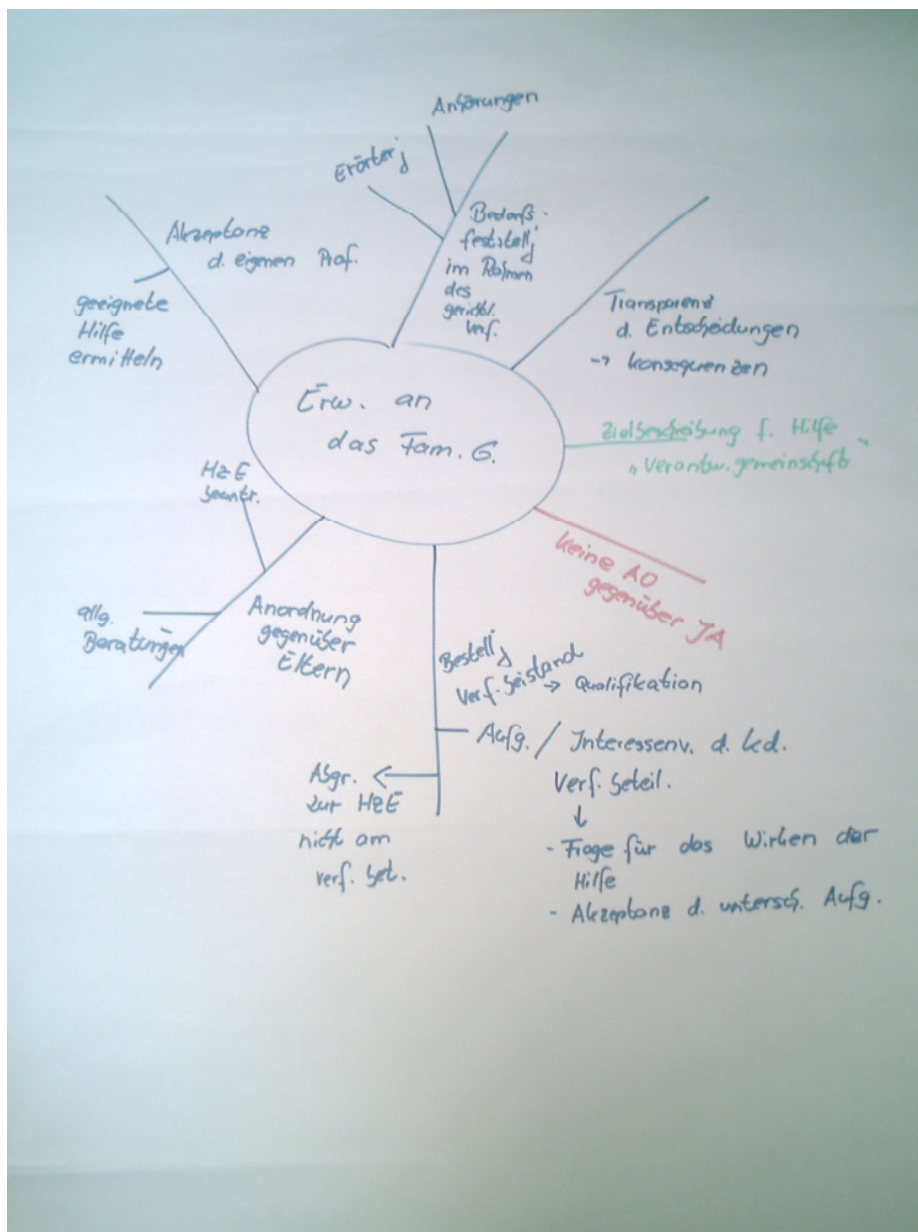
Moderation und Protokoll: RiOLG Jens Gutjahr, Brandenburg

Ina Lübke, ASD-Leiterin Stadt Brandenburg a. d. H.

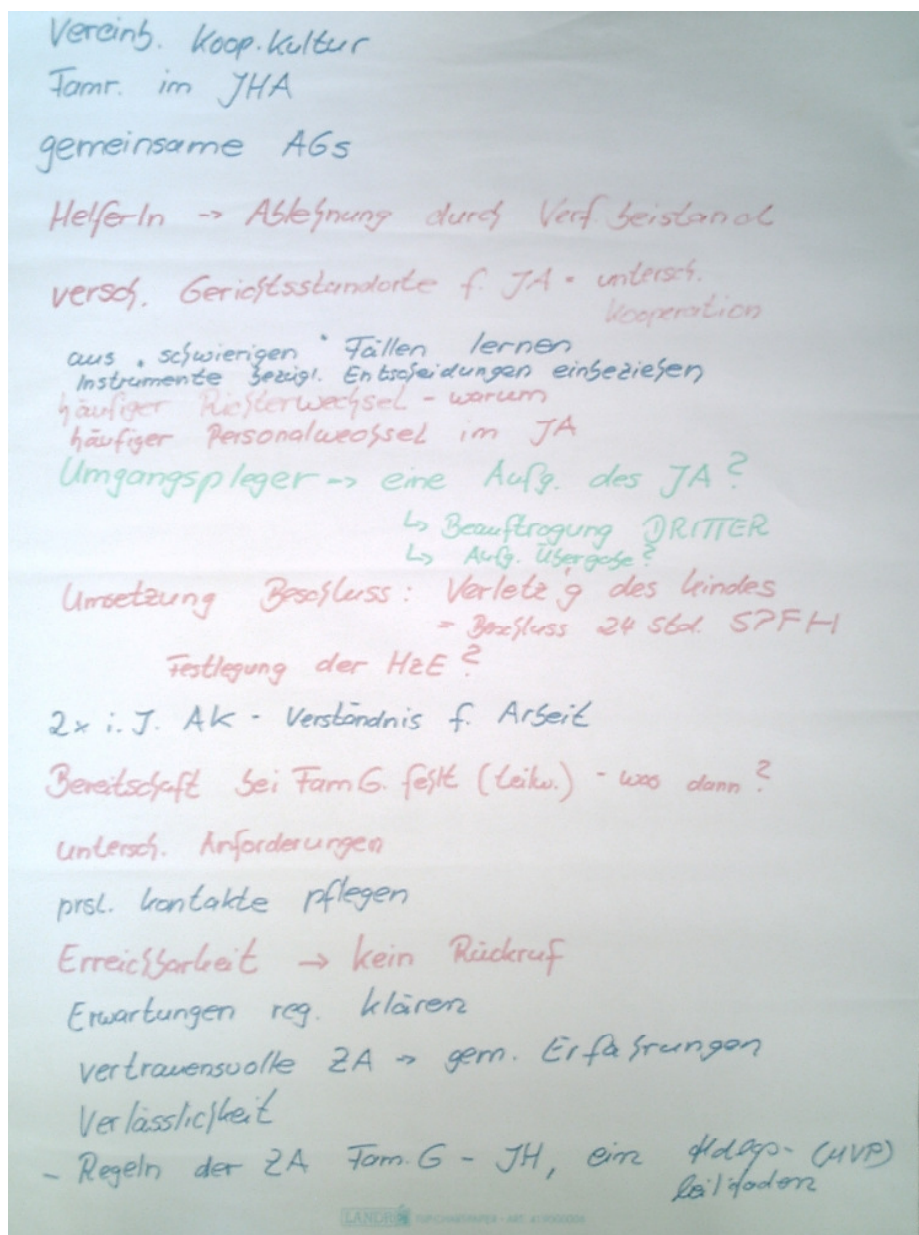
Erwartungen an das Jugendamt



Erwartungen an das Familiengericht



Gemeinsamer Ausblick



- ... II. Teil, ...
- Versorgung d. Kinder in den gerichtl. Verfahren,
↳ Modelle, Schutzmaßnahmen und Umsetzung
insbesondere im Nahbereich
1666 BGG → Schutzmaßnahmen gegenüber DRITTE
GewaltschutzG.
 - Beauftragung Gutachten: Strafrecht
Fam.recht
 - psych. kranke Eltern, Eltern mit Behinderung, ~ mit
Persk.störungen
↳ Auswirkungen auf Hilfen
↳ Mitwirkung in famg. Verfahren
↳ Ressourcen nutzen
 - Modelle für Zeitabläufe → EWAD
 - Konkretisierung der Faktensammlung als Grdng. für
eine gute und transp. Entschf.
 - Anzeige von Amtswegen z.B. Fam.G. erhält
über einen Bericht
Kenntnis sex. Missbr./
Gewalt
 - Rote Tücher → Ein Angebot f. Verantwortl.

Workshop 2

Vergleich statt Beschluss: Hilfeplanung im Gerichtssaal

Moderation und Protokoll: RiAG Michael Grabow, Pankow-Weißensee

Ringo Randow, Jugendamt Oberhavel

Erwartungen an das Jugendamt

- Fach- und Entscheidungskompetenz des Sozialarbeiters
- Der Jugendamtsmitarbeiter ist im Gerichtssaal aussagekräftig

Erwartungen an das Familiengericht

- Festschreiben von Auflagen im Protokoll
- Aufzeigen von Konsequenzen im Gerichtssaal
- Verbindliche Absprachen im Gerichtssaal und Kontrolle

Organisationsstruktur Jugendamt

- Spezialisierung: Familiengerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe
- Aufgaben, Rolle und Verantwortung der Dienste
- Interne Kooperation der Dienste
- Eine Sprache zum Familiengericht
- Transparenz und Rollenverständnis für Bürger
- Kooperation zwischen ASD – Familiengerichtshilfe – Jugendgerichtshilfe

Gemeinsamer Ausblick

- Kooperation: Erwartungshaltung anzunähern
- Regelmäßig miteinander ins Gespräch kommen

Workshop 3

Was, wann, wie? Berichtspflicht der Jugendämter

Moderation und Protokoll: DirAG a. D. Hans-Joachim Pauckstadt

Brigitte Simon, ASD-Leiterin Dahme-Spreewald

Wünsche auf Seiten des Jugendamtes

- Enge Kooperation Jugendhilfe und Justiz zum Thema Berichterstattung (Erwartungen zur Ausgestaltung und Aussagen des Berichtes)
- Zugänge beachten (Anregung/Antrag vom Jugendamt, Aufforderung durch das Gericht)
- Unterschiedliche Berichterstattung, was wird im konkreten Fall benötigt
- Form der Berichterstattung (mündlich oder schriftlich, ist abhängig vom gerichtlichen Verfahren und individueller Fallsituation)
- Inhaltliche Ausgestaltung gem. § 1666 BGB (umfassend, konkrete Aussagen, sozialpädagogisch fundiert, Schlussfolgerungen)
- Festlegung von Standards für Verfahren (überregional), z.B. Bericht ist in der Regel mit Eltern zu besprechen etc.
- Aufbau des mündlichen Berichts im Erörterungstermin ist zu diskutieren (Berliner AG)

Wünsche auf Seiten des Familiengerichts

- Familienrichter möchten Zuarbeit vom Jugendamt verlangen können
- Jugendamt sollte bestimmte Aufgaben z.B. Hausbesuch übertragen bekommen können
- Rückmeldungen, was ist aus der Entscheidung, Maßnahme geworden (§1696 BGB könnte greifen)
- Mitteilungen, wenn Fristen nicht eingehalten werden können (Hinderungsgründe benennen)
- Amtshilfe bei Vollstreckung (Kindeswohl steht im Mittelpunkt)

ANLAGE 1: Tagungsprogramm



LAND BRANDENBURG
Ministerium der Justiz

Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt
der Länder Berlin und Brandenburg



Sozialpädagogisches
Fortbildungsinstitut
Berlin-Brandenburg · SFBB



Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg und die Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg c/o Start gGmbH veranstalten in Kooperation mit dem Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin Brandenburg die

interdisziplinäre Tagungsreihe: **Justiz und Jugendhilfe im Diskurs – Kooperation im Kinderschutz**

Termine

Auftaktveranstaltung: Donnerstag, 24. Juni 2010
Folgeveranstaltung: Mittwoch, 10. November 2010

Ort

Justizakademie des Landes Brandenburg
Schillerstraße 6
15711 Königs Wusterhausen
Hörsaal

Teilnehmer/innen

Es stehen insgesamt 50 Plätze für Angehörige des höheren Justizdienstes sowie Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung.

Kosten

Es wird keine Tagungsgebühr erhoben. Lediglich für den Mittagsimbiss zahlen die TeilnehmerInnen einen Beitrag von 3,50 Euro. Dieser ist vor Ort zu entrichten. Für TeilnehmerInnen aus dem Bereich Justiz entfällt der Beitrag.

Inhalt

Im Mittelpunkt der Auftaktveranstaltung am 24. Juni steht die Situation im Land Brandenburg. Nach einer einführenden Bestandsaufnahme und Reflektion der Kooperationsbeziehungen von Justiz und Jugendhilfe im Land steht der Austausch gegenseitiger Erwartungen zu konkreten Themen der täglichen Praxis auf dem Programm. Die Folgeveranstaltung wird am 10. November stattfinden und auf den Erfahrungen und Rückmeldungen der Auftaktveranstaltung aufbauen.

Programm am 24.6.2010

9.30 Uhr

Empfehlungen zum Umgang und zur Zusammenarbeit bei Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung: Kooperation von Justiz und Jugendhilfe

Referenten:

RiAG Wolfgang Böhm, MDJ

Dr. Georg Landenberger, MBS

10.45 Kaffeepause

11 Uhr

Kooperationen im Kinderschutz – Überblick zum Stand der Entwicklung regionaler Arbeitsgemeinschaften

Referent:

Hans Leitner, Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg c/o Start gGmbH

RiOLG Jens Gutjahr, Brandenburg

12.15 Uhr Mittagspause

13.30 Uhr

Erfahrungsaustausch

Workshop 1: Wenn nichts mehr geht – Anordnung von Jugendhilfemaßnahmen

Moderator/innen

RiOLG Jens Gutjahr, Brandenburg

Ina Lübke, ASD-Leiterin Stadt Brandenburg a. d. H.

Workshop 2: Vergleich statt Beschluss: Hilfeplanung im Gerichtssaal

Moderator/innen

RiAG Michael Grabow, Pankow-Weißensee

Ringo Randow, Jugendamt Oberhavel

Workshop 3: Was, wann, wie? Berichtspflicht der Jugendämter

Moderator/innen

DirAG a. D. Hans-Joachim Pauckstadt

Brigitte Simon, ASD-Leiterin Dahme-Spreewald

15.30 Uhr Kaffeepause

16 Uhr

Podium: Abschluss und Ausblick

Moderation: Hans Leitner, Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg c/o Start gGmbH

17 Uhr Schluss

Angehörige des höheren Justizdienstes melden sich bitte über den Dienstweg bei dem GJPA an. **Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe** melden sich bitte an über das SFBB mit beiliegendem Anmeldebogen.

(Download auf www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/front_content.php?idcat=93)

ANLAGE 2: Fragebogen

Befragung zur Kinderschutzarbeit im Land Brandenburg

Vor vier Jahren, im März 2006, hat die Brandenburger Landesregierung das Programm zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit im Land Brandenburg beschlossen und mit den „Landesempfehlungen“ eine verbesserte Kooperation im Kinderschutz eingefordert. Was ist seitdem passiert? Was ist bereits erreicht worden? Und welche Aufgaben liegen noch vor uns?

Mit den folgenden Fragen wollen wir, die Fachstelle Kinderschutz, ein differenziertes Bild aus der Praxis zum bisherigen Arbeitsstand und zukünftigen Entwicklungsaufgaben einfangen.

Die Befragung richtet sich an Fachkräfte aller im Kinderschutz beteiligten Bereiche, insbesondere an die Fachkräfte in den Arbeitsfeldern

- Jugendämter sowie freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe
- Schule, Familie, Gesundheit, Justiz und Polizei

Ich bin Fachkraft im Bereich:

- Jugendamt
 Justiz
 anderer, nämlich: _____

1. Die Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg hat die Aufgabe, wesentliche Teile des Programms zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit im Land Brandenburg umzusetzen.

a) Die Fachstelle ist mir

- bekannt unbekannt.

b) Das Brandenburger Programm zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit ist mir

- bekannt unbekannt.

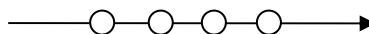
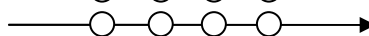
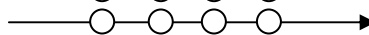
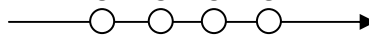
c) Ich bewerte den Nutzen der einzelnen Aufgabenbereiche der Fachstelle für meinen Arbeits- bzw. Verantwortungsbereich im Kinderschutz auf einer Skala von 1 (gering) bis 4 (hoch) wie folgt:

gering **1** **2** **3** **4** *hoch*

- Wissenschaftliche Studien und Forschung —○—○—○—○—→
- Entwicklung von Verfahren und Konzepten —○—○—○—○—→
- Praxisbegleitsystem —○—○—○—○—→
- Öffentlichkeitsarbeit (Website, KS-ABC ...) —○—○—○—○—→

d) Ich bewerte die Wirkung der einzelnen Arbeitsbereiche der Fachstelle Kinderschutz auf einer Skala von 1 (reaktiv) bis 4 (präventiv) wie folgt:

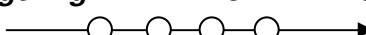
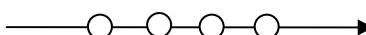
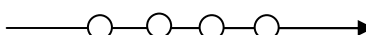
reaktiv 1 2 3 4 präventiv

- Wissenschaftliche Studien und Forschung 
- Entwicklung von Verfahren und Konzepten 
- Praxisbegleitsystem 
- Öffentlichkeitsarbeit (Website, KS-ABC ...) 

2. Die Fachstelle Kinderschutz unterstützt Brandenburger Jugendämter seit 2006 mit einem Praxisbegleitsystem. Das Angebot wurde auf der Grundlage einer Bedarfserhebung bei allen Brandenburger Jugendämtern zusammengestellt. Entspricht dieses Angebot noch den Bedarfen?

Ich schätze den Qualifizierungs- und Weiterbildungsbedarf in meinem Arbeits- bzw. Verantwortungsbereich im Kinderschutz auf einer Skala von 1 (gering) bis 4 (hoch) wie folgt ein: (Bitte ergänzen Sie die Liste mit ggf. neuen Themen.)

gering 1 2 3 4 hoch

- Entwickeln, Qualifizieren und Evaluation von Verfahren, Handlungsleitlinien und Vereinbarungen 
- Entwickeln, Qualifizieren Kooperation und Netzwerkarbeit 
- Fallreflexionen mit Aufarbeitung von Einzelfällen 
- zusätzlicher Qualifizierungsbedarf: _____

3. Die Fachstelle Kinderschutz bietet Jugendämtern in Brandenburg fachliche Unterstützung bei der Weiterentwicklung geeigneter Verfahren und Standards im Kinderschutz an. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind solche Verfahren und Standards zum einen gesetzlich vorgeschrieben (§ 8a SGB VIII), zum anderen bieten sie den Fachkräften Handlungssicherheit. – Nicht nur in der Kinder- und Jugendhilfe auch in anderen Fachbereichen hat die Praxis Verfahrensstandards im Kinderschutz entwickelt.

a) In meinem Arbeits- bzw. Verantwortungsbereich existiert ein Kinderschutzverfahren, d. h. es gibt schriftliche Vereinbarungen dazu, welche Schritte von wem einzuleiten sind, sobald eine Beobachtung/ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bekannt wird.

ja nein weiß ich nicht

b) Damit in meinem Arbeits- bzw. Verantwortungsbereich im Fall eines Verdachts einer Kindeswohlgefährdung möglichst schnell und angemessen gehandelt wird, ist es in Zukunft nötig, noch folgende Themen zu bearbeiten. (Bitte nennen Sie bis zu drei Entwicklungsaufgaben.)

1. _____
2. _____
3. _____

4. Die Landesempfehlungen ('Empfehlungen zum Umgang und zur Zusammenarbeit bei Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung sowie bei entsprechenden Verdachtsfällen') sind von mehreren Ressorts der Brandenburger Landesregierung gemeinsam mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände entwickelt worden und stellen die Aufgaben der verschiedenen Institutionen – Kinder- und Jugendhilfe, Justiz, Polizei, Gesundheitswesen und Schule – beim Schutz von Kindern vor Misshandlung und Vernachlässigung dar.

a) Die Landesempfehlungen sind in meinem Arbeits- bzw. Verantwortungsbereich eine hilfreiche Arbeitsgrundlage. Stimmen Sie dieser Aussage zu?
 ja nein Das Papier ist mir unbekannt.

b) Folgende Inhalte in den Landesempfehlungen sind besonders wichtig für meinen Arbeits- bzw. Verantwortungsbereich: (Bitte bewerten Sie die Relevanz auf einer Skala von 1 (unwichtig) bis 4 (wichtig).)

unwichtig **1** **2** **3** **4** *wichtig*

- Informationen zu den Aufgaben anderer Kinderschutz-Partner ————○—○—○—○————→
- Empfehlungen zur Praxisentwicklung der interdisziplinären Kooperation ————○—○—○—○————→
- Hinweise zum Datenschutz ————○—○—○—○————→

c) Sehen Sie die Notwendigkeit, dass die Landesempfehlungen fortgeschrieben werden?
 ja nein

5. **Kinderschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die interdisziplinäre Kooperation unverzichtbar. Die Landesempfehlungen empfehlen daher die Einrichtung von fachübergreifenden Arbeitsgemeinschaften.**

a) Gibt es eine fachübergreifende Arbeitsgemeinschaft Kinderschutz in Ihrem Landkreis/Ihrer Stadt?

ja nein Das weiß ich nicht.

b) Falls ja, ist Ihr Bereich beteiligt?

ja nein Das weiß ich nicht.

c) Ich schätze den Nutzen einer Mitarbeit/Beteiligung in einer fachübergreifenden Arbeitsgemeinschaft Kinderschutz für meinen Arbeits- bzw. Verantwortungsbereich auf einer Skala 1 (niedrig) bis 4 (hoch) wie folgt ein:

unwichtig 1 2 3 4 wichtig
————○——○——○——○————→

d) Welcher Bereich/Kinderschutz-Partner sollte Ihrer Einschätzung nach unbedingt in die Runde einbezogen sein?

1. _____
2. _____
3. _____

6. **Sind Ihnen bei Ihrer Kinderschutzarbeit Themen/Fragen aufgefallen, die von diesem Fragebogen nicht erfasst sind? Hier haben Sie die Möglichkeit, uns Ihre Anmerkungen, Kommentare und Wünsche mitzuteilen.**

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!
Ihre Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg

ANLAGE 3: Empfehlungen

Empfehlungen der (Landes-)Arbeitsgruppe zur Einrichtung örtlicher Fachkreise in Mecklenburg-Vorpommern

unter Beteiligung der Jugendämter, der Familiengerichte, des Landesjugendamtes, des Justizministeriums und des Ministeriums für Soziales und Gesundheit

(Stand: 05.02.2010)

A. Hintergrund

Auf Initiative des Justizministeriums und mit Unterstützung des Ministeriums für Gesundheit und Soziales haben sich im November 2009 die Amtsleiter der Jugendämter der Kreise und der kreisfreien Städte, Familienrichter/-innen aus Mecklenburg-Vorpommern, Vertreter des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, des Städte- und Gemeindetages sowie des Landkreistages zu einem Erfahrungsaustausch zum Thema - *Interdisziplinäre fallübergreifende Zusammenarbeit der Jugendämter mit den Familiengerichten* - zusammengefunden. Vor dem Hintergrund des zum 1. September 2009 in Kraft getretenen FamFG waren sich die Beteiligten einig, dass die institutionelle Einrichtung örtlicher Fachkreise im Land Mecklenburg-Vorpommern unter Federführung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sinnvoll ist und gefördert werden soll. Den hohen Stellenwert dieser fallübergreifenden Zusammenarbeit belegt auch das unter Federführung des Sozialministeriums in Vorbereitung befindliche Landesprogramm *Frühe Hilfen und Qualitätsentwicklung zum Kinderschutz in M-V*. Eines der Anliegen des Programms ist die Fortentwicklung und Institutionalisierung solcher Kooperationsstrukturen. Anlässlich des vorgenannten Erfahrungsaustausches ist übereinstimmend die Einrichtung einer Arbeitsgruppe – bestehend aus Vertretern der Jugendämter, der Familiengerichte sowie der beteiligten Ministerien – beschlossen worden. Diese Arbeitsgruppe hat sich mit Unterstützung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales am 10. Dezember 2009 konstituiert und die nachfolgenden Empfehlungen zur Einrichtung örtlicher Fachkreise formuliert. Auf Grund der richterlichen Unabhängigkeit der Familiengerichte und in Ansehung der fachlichen Verantwortung der Jugendämter nach dem SGB VIII ist die von der Arbeitsgruppe gefertigte Handreichung bewusst als Empfehlung ausgestaltet worden. Die Empfehlungen richten sich insbesondere an die Jugendämter und Familiengerichte. Die Jugendämter als federführende Stelle bei der Etablierung von örtlichen Fachkreisen und die Familiengerichte als ganz wesentlich gestaltende Institution finden in den Empfehlungen zahlreiche Hinweise zur gesetzlich veranlassten und auch fachlich erforderlichen engen

Kooperation. Die Empfehlungen bieten einen ersten Überblick, lassen aber Raum für örtliche Besonderheiten und verzichten mit Ausnahme der Umschreibung möglicher Themenfelder auf eine inhaltliche Ausgestaltung der örtlichen Zusammenarbeit. Diese ist den Akteuren vor Ort vorbehalten. Der Anhang eröffnet weiterführende Hinweise. Es ist beabsichtigt, den eingangs beschriebenen Erfahrungsaustausch im Herbst 2010 fortzusetzen. Die Arbeitsgruppe dankt insbesondere den beteiligten Jugendämtern für ihre engagierte Mitwirkung.

B. Einleitung

Wie bereits das *Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls* (BGBl. I 2008 I, S.1188) setzt auch das zum 1. September 2009 in Kraft getretene *Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG* (BGBl. I 2008, S. 2586) auf die Stärkung der konfliktvermeidenden und konfliktlösenden Elemente im familiengerichtlichen Verfahren. Der Gesetzgeber hat der Zusammenarbeit der verschiedenen am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Disziplinen besondere Bedeutung beigemessen, insbesondere der Kooperation von Familiengericht und Jugendhilfe („*Verantwortungsgemeinschaft*“). Frühe Hilfen und kooperative Verfahrensstrategien im Zusammenwirken von Jugendamt und Familiengericht sollen insbesondere in Kindschaftssachen gestärkt werden. Ziel ist es – soweit möglich – im Einzelfall nachhaltige und einvernehmliche Lösungsansätze im Interesse des Kindeswohls zu fördern (§§ 151,156 FamFG).

Die Jugendämter nehmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eine zentrale Rolle ein. In zahlreichen Einzelvorschriften sehen das FamFG und auch das SGB VIII korrespondierend zur Regelung des § 50 SGB VIII im Interesse des Kindeswohls eine Kooperation zwischen Familiengerichten und Jugendämtern vor. Hier seien nur beispielhaft die §§ 88, 155, 156, 157, 162, 165 etc. FamFG sowie § 8a und § 81 SGB VIII genannt. Zum Teil wird die Praxis auf gefestigte Strukturen im Verfahren zurückgreifen können. Angesichts der weitreichenden Neugestaltung des Verfahrensrechts ergibt sich aber auch vielfach Neues. Erfahrungen und geeignete Handlungsstrategien müssen in der Praxis daher stetig überdacht und den rechtlichen und tatsächlichen Erfordernissen angepasst werden. Sowohl die Gesetzesbegründung als auch die vor- und nachbereitende Bund-Länder-Arbeitsgruppe empfehlen nachdrücklich im Interesse eines verbesserten Kinderschutzes, dass die Träger

der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend ihrem Schutzauftrag (§ 8a SGB VIII) die Bildung von ständigen Arbeits- bzw. Fachkreisen u. a. unter Beteiligung der Familiengerichte anstreben sollten. Hier soll insbesondere die allgemeine Zusammenarbeit in Kindschaftssachen fallübergreifend erörtert werden.

Interdisziplinär arbeitende Fachkreise können im hohen Maße dazu beitragen, den Kinderschutz nachhaltig zu verbessern. Zugleich erhalten die Beteiligten gegenseitige und über das Einzelverfahren hinausgehende Einblicke in begleitende oder übergeordnete Strukturen. Dies verhindert Reibungsverluste und dient dem Aufbau, der Institutionalisierung und kontinuierlichen Verbesserung örtlicher Kooperationsstrukturen (Vernetzung). Mögliche Interessenkonflikte zwischen Jugendhilfe und Justiz können auf diese Weise ebenfalls besser und im Interesse des Kindeswohls ausgeglichen werden. Dem Gesetzgeber ging es insbesondere darum, die Kompetenzen aller Beteiligten besser zu nutzen, die Autorität der anderen Professionen anzuerkennen und im Wege der Kooperation zu erreichen, dass den Erziehungsberechtigten und den Kindern noch besser und vor allem rechtzeitig geholfen wird.

Vor diesem Hintergrund lohnt es sich, Zeit für die fallübergreifende interdisziplinäre Zusammenarbeit zu investieren. Der fachliche Gewinn dient dem verbesserten Kinderschutz und kann sich auch positiv auf die Akzeptanz der unterschiedlichen Professionen in der Außendarstellung auswirken.

C. Gegenstand örtlicher Fachkreise

Örtliche Fachkreise befördern eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Sie unterliegen einem dynamischen Prozess, der personelle Wechsel, organisatorische Veränderungen und neue Erkenntnisse berücksichtigt. Die Träger der örtlichen Jugendhilfe haben sich im Rahmen des ihnen obliegenden Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bereit erklärt, die inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitungen der örtlichen Fachkreise zu übernehmen.

Vereinzelt scheidet die Umsetzung vor Ort am unterschiedlichen Grundverständnis, teilweise aber auch an mangelnder Motivation oder schlicht aus Zeitgründen. Der Mehraufwand für

diese Aufgabe wird bei entsprechend guter Vorbereitung und Organisation aber aufgrund des Zugewinns an Qualität in der Fallarbeit und der stärkeren Vernetzung in aller Regel kompensiert und aufgewogen. Damit steigt auch die Zufriedenheit; Organisationsverbesserungen können Zeitressourcen aktivieren. Allerdings muss auch ein allgemeiner Konsens bestehen, dass insbesondere den für die Organisation verantwortlichen Jugendämtern die benötigten Zeitanteile für diese Art von *Querschnitts- bzw. Netzwerkarbeit* zur Verfügung stehen.

Familienrichterinnen und Familienrichter sowie die Fachkräfte der Jugendämter haben mitunter unvollkommene Kenntnisse über die konkreten Aufgaben, die Organisation, die Strukturen und die Arbeitsabläufe des jeweils anderen. Das gegenseitige Verständnis sowie die Herangehensweise kann durch einen Fachaustausch der am Kinderschutz beteiligten Akteure und Experten verbessert werden. Der fachliche Austausch kann bestehende Unsicherheiten in der Praxis ausräumen, gegenseitige Informationsdefizite beseitigen und die Kooperationskultur insgesamt im Interesse schneller und effizienter Entscheidungen verstärken. Zugleich bietet ein solches Netzwerk verlässliche und feste persönliche Ansprechpartner.

Die Ausgestaltung dieser Strukturen hängt aber wesentlich von der Bereitschaft des Einzelnen ab, sich gegebenenfalls im Interesse der Sache zu engagieren. Aber auch im Fall des Personalwechsels helfen „eingespielte“ Strukturen, um den Einstieg zu erleichtern. Hier kann es allerdings geboten sein, für eine entsprechende Fortsetzung des Engagements vor Ort Sorge zu tragen. Angesichts der hohen Arbeitsbelastung sowohl der Familiengerichte als auch der Jugendämter sollten Organisation und Inhalte interdisziplinärer Fachkreise so ausgerichtet werden, dass deren Umfang und Inhalt den örtlichen Bedürfnissen der Beteiligten gerecht wird. Rückmeldungen und vorherige Absprachen zu den Themenwünschen sind daher zweckmäßig. Die Rahmenbedingungen sollten auf das jeweilige Grund-/Rollenverständnis (funktionale Kompetenzen) und mögliche Grenzen aus Sicht der Beteiligten Rücksicht nehmen.

Bei dieser Herangehensweise werden die Neutralitätsinteressen und die jeweils autonomen Entscheidungsbefugnisse der beteiligten Berufsgruppen gewahrt. Kooperation und

Verantwortungsgemeinschaft schließen dies nicht aus, sondern sie vermitteln die gemeinsame Aufgabe: Initiierung von Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung und bei der Strukturierung von Familienkonflikten. Ein besseres Verständnis der funktionalen Sichtweisen fördert den gegenseitigen persönlichen Respekt sowie die Wertschätzung der fachlichen Arbeit. Interdisziplinäre Zusammenarbeit findet teilweise in unterschiedlicher Ausprägung und mit hohem Engagement der Beteiligten bereits statt. Hieran gilt es anzuknüpfen.

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf der Prämisse, dass die Jugendämter in regelmäßiger Frequenz, also mehrfach im Jahr, die Familiengerichte sowie je nach Bedarf weitere Fachexperten oder Stellen zu einem Erfahrungsaustausch und Fachgespräch einladen.

I. Grundsätze zur Themenausrichtung

Die Themenausrichtung sollte sich an den jeweiligen funktionalen Aufgaben und an der Erkenntnis orientieren, dass ein besseres Verständnis der Familienrichterinnen und Familienrichter (aber auch anderer Beteiligter) für sozialpädagogische Sicht- und Vorgehensweisen sowie umgekehrt ein besseres Verständnis der Jugendhilfefachkräfte für die rechtlichen Bestimmungen und Sichtweisen zu einem reibungsloseren Verfahrensablauf beitragen können.

Mit der FGG-Reform sind die Zuständigkeiten des Amtsgerichts als *Großes Familiengericht* in Familiensachen erweitert worden. Zu den Familiensachen zählen: Ehe-, Kindschafts-, Abstammungs-, Adoptions-, Ehewohnungs-/Haushalts-, Gewaltschutz-, Versorgungsausgleichs-, Unterhalts-, Güterrechts-, sonstige Familien- sowie Lebenspartnerschaftssachen. Für die Jugendämter hat dies den Vorteil einheitlicher Ansprechpartner. Die Familienrichter/innen stehen in der gesetzlichen Verantwortung zur Sachverhaltsaufklärung und richterlichen Entscheidung, wobei sie dem häufig höchstpersönlichen Charakter der Verfahrensgegenstände und der existenziellen Bedeutung dieser Verfahren aus Sicht der Betroffenen gerecht werden müssen.

In den hiervon besonders betroffenen Kindschaftssachen sind die Jugendämter im hohen Maße fachlich gefordert. Aus Sicht des Familiengerichts stellen sich etwa bei der Bewertung

des Merkmals der Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB oder auch § 8a SGB VIII) zunehmend typisierte Fragen. Zur Einschätzung der Gefährdung und möglicher Reaktionen ist das Familiengericht (zeitnah) auf die fachlichen Ressourcen und Kompetenzen des Jugendamtes angewiesen.

Andererseits haben auch die Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendhilfe Erwartungen an das Zusammenwirken mit den Familiengerichten.

Hierzu zählen u. a.

- die Achtung und Anerkennung der sozialpädagogischen Facharbeit (insbesondere zur Heranziehung der Hilfen);
- ferner die Akzeptanz für die Aufgabenvielfalt, den Grad der persönlichen Beanspruchung
- sowie das jeweilige (bisweilen bewusst unterschiedliche) Rollenverständnis.

Die Voraussetzungen für eine gelingende Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz stellen sich am Beispiel der Kindschaftssachen (vgl. z. B. §§ 1666, 1666a BGB; §§ 151 – 168a FamFG; §§ 50-52 SGB VIII) stark verkürzt etwa wie folgt dar:

Voraussetzungen: Jugendamt Familiengericht

- Erforderliche Vorbereitung des Termins nach §§ 155; 157, 162 FamFG (sozialpädagogische Fachbehörde und Leistungsträger etwaiger Hilfemaßnahmen)
- Erforderliche Vorbereitung und Anberaumung des Termins ; ggf. Vorabstimmung mit dem Jugendamt
- Akzeptanz der sozialpädagogischen Befähigung/Facharbeit
- Qualifizierte Vertretung im gerichtlichen Verfahren
- Nutzung der Autorität im Sinne des Kindeswohls
- Übernahme von Hilfeverantwortung sowie
- aktive und prozesshafte Begleitung in der Hilfephase; ggf. Nachsorge
- Aktive und kontinuierliche Mitwirkung an Fachkreisen zur Kooperation zwischen Jugendhilfe und Gericht
- Information über Hilfeangebote der örtlichen Jugendhilfe
- Kenntnis der Hilfeangebote der örtlichen Jugendhilfe

Es bieten sich daher Fachthemen aus dem Bereich des SGB VIII oder Informationsveranstaltungen über örtliche Netzwerke bzw. neue oder bereits vorhandene Jugendhilfeeinrichtungen oder sonstige Hilfestrukturen an. Anknüpfungspunkte für einen Fachdiskurs bieten ferner die eine Kooperation erfordernden Regelungen im FamFG. Es kommt aber auch die Besprechung bestimmter Falltypologien in Betracht. Im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit und die Neutralitätspflicht sollten die Beteiligten insoweit den Schwerpunkt auf eine fallübergreifende Erörterung legen. Generell sind für die Familienrichter/-innen in Kindschaftssachen kinderpsychologische und sozialpädagogische Fachthemen von Interesse. Bei der Gewinnung entsprechender Referenten können neben den Jugendämtern selbst auch das Landesjugendamt und das Sozialministerium behilflich sein. Themen von allgemeinem Interesse können auf diese Art und Weise auch aus den örtlichen Fachkreisen in großflächige Diskussionsforen oder Fortbildungen eingebracht werden; der notwendige Informationsaustausch wird über die Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte gewährleistet.

Hier ist zum Beispiel an die Fortbildungen des Zentrums für Praxis und Theorie der Jugendhilfe Schabernack e. V. in Güstrow zu denken. Unterstützung und Hinweise erteilt insoweit das Sozialministerium M-V.

II. Teilnehmerkreis

Als Teilnehmer kommen alle mit dem Kinderschutz befassten Institutionen der Region in Betracht. Hierzu zählen insbesondere das Jugendamt/ASD sowie die Familienrichter/-innen, aber auch weitere Teilnehmer aus der Justiz, Einrichtungen der Jugendhilfe, Schulen, Gesundheitsämter, Ärzte usw. Es empfiehlt sich, die für das jeweilige Jugendamt örtlich zuständigen Familienrichter/-innen als ständige Teilnehmer regelmäßig einzuladen. Je nach Bedarf sollten weitere Fachvertreter von den Jugendämtern beteiligt werden. Die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschließend.

Im Einzelnen kommen u. a. folgende Teilnehmer in Betracht:

- Jugendamt/Allgemeiner Sozialer Dienst,
- Einrichtung der Jugendhilfe (wie z. B. Jugendhäuser, Erziehungsberatungs- oder Erziehungshilfeeinrichtungen, freie Träger etc.); Vertreter von Elternverbänden
- Polizei,
- Justiz (Familienrichter/-innen, Strafrichter/-innen, Staatsanwälte/-innen),
- Rechtsanwälte, insbesondere Fachanwälte/Mediatoren für das Familienrecht, Verfahrensbeistände (§ 158 FamFG),
- Schulen,
- Gesundheitsämter,
- Öffentliche und private Gesundheitseinrichtungen (Krankenhäuser, Kinder- und Entbindungskliniken, Frühförderstellen, niedergelassene Ärzte/Fachärzte, Hebammen usw.),
- Kinder- und Jugendpsychiatrie,
- Sonstige Stellen (wie z. B. Frauenhäuser, Schwangerschaftsberatungsstellen, Sportvereine, Kinderschutzorganisationen (u. a. Kinderschutzbund), Kindertagesstätten etc.)

III. Themenfelder

Die inhaltlichen Themen (sowie die Organisationsstruktur) folgen den örtlichen Bedürfnissen und Problemstellungen. Auch wenn die einzelnen Kompetenzen, Handlungsmöglichkeiten und auch Herangehensweisen sehr unterschiedlich sind, orientieren sich die Akteure an dem gemeinsamen Ziel einer optimalen Kinderförderung bzw. des Kinderschutzes. Diese Überlegung kann generell auch als Leitlinie der Themenauswahl herangezogen werden.

Ein wesentliches Element zur erfolgreichen Kooperation für die Beteiligten begründet bereits das gemeinsame Erarbeiten von Inhalten, Themen und Strukturen der Zusammenarbeit im Kinderschutz. Hier sollten im Einzelfall auch generelle Erwartungen (Anforderungen) oder Problembereiche offen (und mit gegenseitigem Respekt und Verständnis für die jeweiligen Erfordernisse) angesprochen werden können, mit denen die Beteiligten ggf. unzufrieden sind.

Die Analyse von Schwachstellen kann zu frühzeitigen Lösungsoptionen führen. Dieser Diskurs vermeidet Fehlvorstellungen, stärkt das Zusammenwirken und dient der Verfahrensökonomie.

Zu den Themenfeldern zählen zum Beispiel:

- Austausch und Information über die jeweiligen Arbeitsbereiche (z. B. Aufgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe) und konkrete Organisationsstrukturen (insbes. Ein Verzeichnis der beteiligten Stellen/Kontaktdaten/regionale Netzwerkübersicht etc.)
- Ggf. Verabredung von Direktkontakten z. B. bei Akutfällen
- Förderung des gegenseitigen Rollenverständnisses
- Austausch über allgemeine Förderangebote in der freien und öffentliche Jugendhilfe
- Hintergründe und praktische Handlungsmöglichkeiten der Jugendämter insbesondere nach dem SGB VIII (Hilfen zur Erziehung/Eingliederungshilfen/Schutzmaßnahmen und Kriseninterventionen)
- Austausch über förderliche Standards
- Information über aktuelle (auch gesetzliche) Entwicklungen
- Fallübergreifender Erfahrungsaustausch (Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen; Beinahe-Ereignisse; Umsetzung von Verfahrensanforderungen nach dem FamFG, Cochemer Modell etc.)
- Diskussionen über Fachthemen (z. B. Risikofaktoren bei Kindeswohlgefährdung; häusliche Gewalt)
- Einladung von Experten zu ausgewählten Fachthemen (u. a. Stärkung pädagogischer und psychologischer Grundkenntnisse)
- Öffentlichkeitsarbeit

Aus dem Verfahrensrecht des FamFG ergeben sich zwischen Familiengericht und Jugendämtern im Bereich des Kinderschutzes zahlreiche Berührungspunkte, die eine generelle Kooperation und Verständigung erfordern.

In Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie in Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls gilt das gesetzliche Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 155 Abs. 1 FamFG). Danach ist

das Familiengericht grundsätzlich gehalten, binnen eines Monats nach Beginn des Verfahrens einen *frühen Termin* zu bestimmen und in diesem frühen Termin einen Vertreter des Jugendamtes persönlich anzuhören (§ 155 Abs. 2 FamFG). Eine eng vernetzte und beschleunigte Zusammenarbeit zwischen Familiengericht und Jugendamt (das sich durch Beschaffung von Informationen für substanzielle Ausführungen vorbereiten muss) kann im Einzelfall Terminkollisionen und Zeitverzögerungen vermeiden.

Häufig leiten die Jugendämter ein Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls ein. In der Regel erlangt das Familiengericht dann erst durch die Anregung des Jugendamtes Kenntnis von einer akuten Gefährdungssituation. (Hier kann es hilfreich sein, wenn dem Familiengericht die im Jugendamt bei Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls zur Anwendung kommenden Standards bekannt sind.)

Spezifische verfahrensrechtliche Anforderungen begründet das vom Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Kindeswohlgefährdung (§§ 1666, 1666a BGB) neu eingefügte Erörterungsgespräch des Familiengerichts mit den Eltern (und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind) nach § 157 FamFG. Dies dürfte am ehesten Erfolge zeitigen, wenn Familiengericht und Jugendamt sich über das Verfahren und das Ziel des Erörterungsgesprächs im Allgemeinen einig sind. Diese gemeinsame Basis unterstützt im Einzelfall die Heranziehung geeigneter öffentlicher Hilfen, um der Kindeswohlgefährdung wirksam zu begegnen oder aber insbesondere den Eltern die Folgen der Nichtannahme dieser Hilfen zu verdeutlichen. Diese Maßnahmen sind regelmäßig im engen Zusammenwirken mit dem Jugendamt zu prüfen und zu entscheiden.

Zumeist wird auch das Jugendamt mit der Durchführung und Prüfung der Wirksamkeit der angeordneten Hilfen betraut sein. Unter den Voraussetzungen des § 166 FamFG hat das Familiengericht länger andauernde kindeschutzrechtliche Maßnahmen (oder die Unterlassung von Maßnahmen nach §§ 1666, 1667 BGB) zu überprüfen. Es ist zu erwarten, dass dieses Prüfungsverfahren in der Praxis regelmäßig unter (nachsorgender) Einbeziehung des Jugendamtes stattfindet.

In diesen Verfahren hat die fachliche Einschätzung des Jugendamtes eine ganz herausragende Bedeutung. Gerichtliche Weisungen an die Eltern, bestimmte Hilfen zur

Erziehung anzunehmen und mit dem Jugendamt zu kooperieren, setzen zum Beispiel voraus, dass dem Jugendamt die entsprechenden Hilfen tatsächlich zur Verfügung stehen und das Jugendamt von diesen Hilfen auch Gebrauch machen will.

Das gemeinsame prozesshafte Begleiten von Familien stellt an die Praxis der Jugendämter und Familiengerichte hohe Anforderungen. Für die Einschätzung des Familiengerichts sind daher fallübergreifende generelle Kenntnisse über die vorhandenen örtlichen Strukturen nützlich. Diese können am ehesten in einem fallübergreifenden Diskurs präsent gehalten werden. Ebenso kann z. B. die Erörterung von Falltypologien in örtlichen Fachkreisen helfen, praxistaugliche Strukturen zu finden. Selbst die Ansprache negativer Erfahrungen oder von „Beinahe-Fällen“ kann dazu beitragen, Signale richtig zu deuten, Vorurteile oder Fehlerquellen abzubauen und damit zukünftig zur erhöhten Zufriedenheit aller Beteiligten beizutragen.